



### Sitzung vom 15. Januar 2026

Geschäfts-Nr. 2022-15

#### Beschluss Nr. 2026-3

**16**            **Gemeindeorganisation**  
**16.04.00**    **Gemeindeversammlungen in eD chr**  
                  **Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll durch Gemeinderat, Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung**

---

#### Weisung

##### 1. Ausgangslage

An der Versammlung des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Bezirks Winterthur (GPV) am 26. November 2024 hat Statthalter Robert Hinnen darauf hingewiesen, dass anlässlich von Gemeindevisitationen festgestellt wurde, dass in den Gemeinden die Gemeindeversammlungsprotokolle zum Teil nicht genehmigt werden. Entweder muss die Protokollgenehmigung an der nächsten Versammlung erfolgen oder die Gemeindeversammlung delegiert die Protokollabnahme an den Gemeinderat.

In Zell wurden die Gemeindeversammlungsprotokolle bis anhin jeweils durch die Gemeindepräsidentin und die Gemeindegeschreiberin genehmigt (Art. 34a Organisations- und Geschäftsreglement). Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden jeweils ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und das Protokoll öffentlich aufgelegt. Aufgrund eines Erlasses durch den Gemeinderat wurde angenommen, dass dies genügen sollte. An der Visitation vom 14. November 2025 hat der Bezirksrat bestätigt, dass es hierfür einen Beschluss von der Gemeindeversammlung braucht, dass die Zuständigkeit der Protokollgenehmigung dem Gemeinderat übertragen wird. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Gegen die Beschlüsse konnte jeweils

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

##### 2. Erwägungen

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes (GG) muss unter anderem in der Gemeindeversammlung Protokoll geführt werden. Nach der herrschenden Lehre muss ein Protokoll genehmigt werden, da mit der Genehmigung die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt wird. Fehlt es dabei an einer besonderen Regelung, ist die Genehmigung an der nachfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums (d. h. an der nächsten Gemeindeversammlung) zu beschliessen. Ein Behördenersass kann allerdings die Genehmigung durch Zirkularbeschluss oder durch einen Ausschuss des betroffenen Gremiums beschliessen. Hinsichtlich der Gemeindeversammlungen kann die Gemeindeversammlung in einem Erlass die Genehmigung durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat) vorsehen.

Nach der Genehmigung ist das Protokoll durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen (vgl. Johannes Reich in: GG-Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], N 11 zu § 6).

Dass ein Protokoll genehmigt werden muss, steht letztlich im Zusammenhang mit dem Beweiswert, dem ein solches Protokoll zukommen muss. Der Sinn und Zweck eines Protokolls ist schliesslich der Beweis über rechtlich bedeutsame Tatsachen (wie bspw. ein Abstimmungsergebnis, eine bestimmte Wortmeldung, etc.). Ohne formelle Genehmigung leidet das Protokoll an einem rechtlichen Mangel, der dazu führen kann, dass einem Protokoll jeglicher Beweiswert abgesprochen werden muss.

### **3. Empfehlung**

Der Gemeinderat Zell beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle ab sofort an den Gemeinderat zu übertragen. Dieser regelt im Organisations- und Geschäftsreglement das Verfahren zur Genehmigung der Protokolle.

### **Beschluss:**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindeversammlungsprotokolle werden ab sofort an den Gemeinderat übertragen. Dieser regelt im Organisations- und Geschäftsreglement das Verfahren zur Genehmigung der Protokolle.
2. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
  - 3.1 Rechnungsprüfungskommission Zell, Präsident Michael Stahel
  - 3.2 Gemeinderatsmitglieder
  - 3.3 Gemeindeschreiberin
  - 3.4 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

## **G E M E I N D E R A T   Z E L L**

Regula Ehrismann	Claudia Oswald
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Versandt: 20. Januar 2026